

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Luzern
Band: 5 (1907)

Vereinsnachrichten: Statuten der Naturforschenden Gesellschaft Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft

— LUZERN. —



Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Der Zweck der Naturforschenden Gesellschaft ist: Förderung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihrer Mitglieder durch gegenseitige Belehrung; Erweiterung, Ausbreitung und Anwendung dieser Kenntnisse zum Nutzen des Vaterlandes.

Sie bildet eine Tochtergesellschaft der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft mit Sitz in der Stadt Luzern. Die Gesellschaft ist in das schweizerische Handelsregister eingetragen.

Mittel zur Erreichung des Zweckes.

§ 2.

Dieselben sind:

- a) Vorträge und Mitteilungen aus allen Gebieten der Naturwissenschaften;
- b) Veranstaltung wissenschaftlicher Exkursionen;
- c) Herausgabe von Mitteilungen;
- d) event. Anlage einer Gesellschaftsbibliothek oder Zirkulation von Fachschriften;
- e) Unterhalt von alpinen Gärten im Umfang des von der Generalversammlung alljährlich genehmigten Budgets (vergl. § 13, Ziff. 5 der Statuten);
- f) Aufsicht über die meteorologische Station Luzern;
- g) Unterstützung des Naturhistorischen Museums des Kantons Luzern.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern und
- b. Ehrenmitgliedern.

Die Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird erteilt durch zwei Drittel der Anwesenden, wobei wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 4.

Zu Ehrenmitgliedern können Vertreter der Naturwissenschaften oder hervorragende Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

Diese Ernennung wird durch ein Diplom beurkundet.

§ 5.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Die Gesellschaft entscheidet über das Gesuch in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

Beitragspflichten.

§ 6.

Die Aufnahmegebühr beträgt 2 Fr. Der Jahresbeitrag ist auf 5 Fr. festgesetzt. Eine Erhöhung des Jahresbeitrages kann nur durch Gesellschaftsbeschluss erfolgen. Durch einmalige Einzahlung von 100 Fr. kann sich ein Mitglied von spätern jährlichen Beiträgen befreien. Diese Zahlungen werden kapitalisiert.

§ 7.

Sämtliche Mitglieder machen sich zur Pflicht, auf das Wohl der Gesellschaft nach Kräften Bedacht zu nehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, auch Nichtmitglieder in die Sitzungen und zu den Exkursionen einzuführen. Die Gäste sind gebeten, beim Präsidenten vor Beginn der Sitzung sich anzumelden.

Endigung der Mitgliedschaft.

§ 8.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstande;
2. durch förmliche Verweigerung des Jahresbeitrages;
3. durch Unbeachtelassen einer wiederholten schriftlichen Mahnung zur Zahlung dieses Beitrages;
4. auf Antrag des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus der Gesellschaft durch die Vereinsversammlung in geheimer Abstimmung, wovon drei Viertel der Anwesenden notwendig ist, ausgeschlossen werden.

Jedes aus der Gesellschaft ausgetretene, bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anrecht auf das Gesellschaftsvermögen.

Leitung der Gesellschaft.

§ 9.

Sie wählt auf eine Periode von drei Jahren:

1. Einen engern Vorstand, bestehend aus:
 - a) einem Präsidenten;
 - b) einem Aktuar, zugleich Vizepräsident;
 - c) einem Quästor;
2. einen erweiterten Vorstand, bestehend aus dem engern Vorstande und vier andern Mitgliedern;
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweilen nach Ablauf der Amtsperiode bei Beginn des Wintersemesters.

Der Vorstand ist als solcher und in einzelnen Mitgliedern wieder wählbar.

Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr;

4. andere notwendig werdende Kommissionen (Alpengarten, Naturschutz etc.).

§ 10.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, ist besorgt für die nötige Zahl der Vorträge und die Ausführung der Beschlüsse der Gesellschaft.

Er führt mit dem Aktuar event. dem Quästor die verbindliche Unterschrift. Er hat einfaches Stimmrecht; bei Stimmengleichheit gibt er seine entscheidende Stimme.

§ 11.

Der Aktuar führt ein fortlaufendes Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschaft, besorgt die Korrespondenz unter vorheriger Kenntnissgabe an den Präsidenten und erstattet alljährlich Bericht über die Vereinstätigkeit zuhanden der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft und in das eigene Gesellschaftsorgan.

§ 12.

Der Quästor hat das Rechnungswesen zu besorgen, das Mitgliederverzeichnis zu führen und je bei Beginn der Winterversammlungen die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

Er besorgt je das dritte Jahr den Neudruck des bereinigten Mitgliederverzeichnisses.

Ueber die meteorologische Station Luzern, sowie über den Alpengarten wird gesonderte Rechnung geführt.

§ 13.

In die Befugnisse des erweiterten Vorstandes gehören:

1. Aufstellung des Jahresbudgets. Prüfung der Jahresrechnung der Gesellschaft;
2. Geschäfte betr. der Herausgabe der Mitteilungen der Gesellschaft;
3. Wahl des Redaktors dieser Mitteilungen;
4. Geschäfte betr. Aufrechterhaltung der meteorologischen Station Luzern und betr. Erhaltung der meteorologischen und Regenmess-Stationen im Kanton Luzern auf einem angemessenen Bestande;
5. Geschäfte betreffend Alpengarten; Entgegennahme der Abrechnung und Aufstellung des Budgets zuhanden der Generalversammlung;
6. Geschäfte betr. der limnologischen Untersuchung des Vierwaldstätter-Sees und anderer Arbeiten, bei denen die Gesellschaft sich beteiligt;
7. Anträge betr. Statutenrevision oder Auflösung der Gesellschaft;
8. Wahl von zwei Delegierten an die Versammlung der Schweiz. naturforschenden Gesellschaft;

9. sonstige Vorlagen von Mitgliedern der Kommission;
10. wenn drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine Sitzung desselben beantragen, so muss dieselbe wenn möglich innert acht Tagen durch den Gesellschaftspräsidenten oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen werden.

§ 14.

Ordentliche Versammlungen finden während des Wintersemesters in der Regel alle vierzehn Tage statt.

Die Zusammenberufung von ausserordentlichen Versammlungen ist dem Ermessen und der Kompetenz des Vorstandes anheimgegeben.

Wenn zehn Mitglieder der Gesellschaft durch ein schriftliches Gesuch eine ausserordentliche Versammlung verlangen, so muss die Sitzung wenn möglich innert vierzehn Tagen angesetzt werden.

Die Anzeige der Sitzungen erfolgt mittelst Inserat mit Angabe der Haupttraktanden in den Tagesblättern, eventuell mittelst persönlicher Einladungskarten.

§ 15.

Schriften und Karten irgend welcher Art, welche der Gesellschaft zugehen, werden an die hiesige Kantonsbibliothek abgegeben unter Wahrung des Benutzungsrechtes.

Ueber allfällige Zuwendungen an die Bibliothek des Naturhistorischen Museums entscheidet der Vorstand.

Der Redaktor der Mitteilungen hat über diese Schriften ein Verzeichnis zu führen.

Die Besorgung des Tauschverkehrs mit andern Gesellschaften ist Sache des Redaktors der Mitteilungen.

Kassawesen.

§ 16.

Aus der Kasse werden bestritten: Die in Angelegenheiten der Gesellschaft erlaufenden Unkosten für Drucksachen, Korrespondenzen, Porti und ähnliches; die Herausgabe von Mitteilungen und Berichten an die Gesellschaftsmitglieder, sowie andere von der Gesellschaft beschlossene ausserordentliche Ausgaben.

Ausserordentliche Ausgaben von über 30 Fr. sind an den erweiterten Vorstand, solche von über 100 Fr. an die Gesellschaft zu bringen.

Ueber Ausgaben, die während zwei oder mehreren Jahren wiederkehren, z. B. Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, entscheidet die Gesellschaft.

Statutenrevision.

§ 17.

Die Revision der Statuten kann durch die ordentliche oder durch eine von dem erweiterten Vorstände einzuberufende ausserordentliche Versammlung geschehen. Darüber entscheiden drei Viertel Mehr der Anwesenden, wobei wenigstens zwanzig Mitglieder anwesend sein müssen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 18.

Die Auflösung der Gesellschaft kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes nur durch Urabstimmung erfolgen. Sie ist erfolgt, wenn drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung sich aussprechen.

In diesem Falle ist das Barvermögen bei der Kantonalbank zu deponieren. Sollte sich dann innert zehn Jahren keine neue Gesellschaft zu gleichem Zwecke gründen, so fällt das Gesamtvermögen dem Naturhistorischen Museum Luzern anheim.

§ 19.

Diese Statuten treten sofort in Kraft, sind gedruckt allen Gesellschaftsmitgliedern zuzustellen und in das Gesellschaftsorgan aufzunehmen.

Luzern, den 1. Juli 1907.

Der Präsident:

Dr. Schumacher-Kopp.

Der Aktuar:

Ant. Schumacher, Lehrer.